

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Sachstand bei der Erhebung der Grundsteuer in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Eine der Zielsetzungen der Grundsteuerreform war und ist die Gewährleistung der Aufkommensneutralität auf Ebene der jeweiligen Kommune.

Das Hebesatzrecht sowie die Bestimmung des Hebesatzes ist den jeweiligen Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 6 des Grundgesetzes sowie § 25 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes garantiert. Welcher Grundsteuerhebesatz letztlich von der Gemeinde festgesetzt wird, obliegt der jeweiligen Gemeinde und kann weder durch den Bundes- noch Landesgesetzgeber vorgegeben werden.

Infolge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 musste die Grundsteuer neu erhoben werden, und zwar ab Beginn dieses Jahres. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden auf Bundesebene verabschiedet.

1. Welche Hebesätze haben die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern für die Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 festgelegt (bitte nach Grundsteuer A und B aufschlüsseln und die Hebesätze, die für eine Aufkommensneutralität erforderlich gewesen wären, vergleichen)?

Die der Finanzaufsicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern unterstehenden kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte haben die Grundsteuer A und B für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Grundsteuer A (Hebesatz v. H.) 2025		Grundsteuer B (Hebesatz v. H.) 2025	
	festgesetzter Hebesatz	aufkommensneutraler Hebesatz	festgesetzter Hebesatz	aufkommensneutraler Hebesatz
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	345	345	438	438
Landeshauptstadt Schwerin	400	400	595	646
Universitäts- und Hansestadt Greifswald	214	214	417	417
Hansestadt Wismar	257	257	541	541
Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg	350	350	650	750
Hansestadt Stralsund	407	407	532	532

Die Angaben zur Aufkommensneutralität basieren auf den Angaben der jeweiligen Kommunen (insbesondere Angaben in den Haushaltsunterlagen, Beschlussvorlagen oder erteilte Auskünfte). Im Ergebnis haben die Landeshauptstadt Schwerin und die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg den aufkommensneutralen Hebesatz bei der Grundsteuer B unterschritten, die übrigen Festsetzungen sind in 2025 aufkommensneutral erfolgt.

Für die übrigen Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse hierzu vor. Die Gemeinden sind nach dem Grundsteuerzuständigkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (neu: Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze – GemGrStZustÜHebG M-V) verpflichtet, den aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln und diesen sowie eine ggf. bestehende Abweichung zu dem von der Gemeinde bei der Hauptveranlagung zum 1. Januar 2025 bestimmten Hebesatz in geeigneter Art und Weise zu veröffentlichen. Informationspflichten hierzu gegenüber der Landesregierung bestehen für die Gemeinden nicht.

2. Welche Kommunen haben bisher noch nicht sämtliche Bescheide über die neue Grundsteuer versandt?
3. Gibt es Pläne zur Einführung eines „Hebesatzes C“ bzw. einer Bau-landsteuer?
4. In welchen Kommunen gibt es infolge von technischen Fragen (z. B. IT-Umsetzung) Probleme bei der Erhebung der Grundsteuer, sodass beispielsweise die Bescheide nicht verschickt werden konnten?
5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Einsprüche und Klagen aufgrund der Festlegung der Hebesätze in Kommunen?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Es handelt sich demnach um Sachverhalte, die grundsätzlich dem Verantwortungsbereich der Landesregierung einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden entzogen sind. Darüber hinaus besteht auch keine allgemeine Berichtspflicht für die Kommunen mit Blick auf die Fragestellungen.